

Die Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 30.09.2019 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 09.12.2019.

Satzung Moin Forró e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Moin Forró e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine Organisation für Menschen, die sich für den brasilianischen Gesellschaftstanz Forró in allen seinen Facetten, verwandte Tänze und brasilianische Musik und Kultur interessieren.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung des Tanzsports

- a. das regelmäßige Anbieten oder Anleiten von Trainingsveranstaltungen
- b. das Anbieten von Workshops
- c. die Kooperation mit anderen Veranstaltern, Gruppen und Organisationen, die die Ziele des Vereins teilen
- d. die Weiterbildung von Tanztrainer_innen des Vereins

2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- a. den Austausch mit internationalen Tänzer_innen und Künstler_innen, z. B. in Form eines Besuchs
- b. das private Aufnehmen und Unterbringen von Gästen während Tanzveranstaltungen
- c. das Zusammenbringen von Tanzinteressierten
- d. Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen, die Forró, verwandte Tänze oder brasilianische Kultur beinhalten

3. die Förderung von Kunst und Kultur

- a. das Durchführen von Veranstaltungen zur Wahrnehmung und Ausübung des oben genannten Tanzes und der Musik
- b. das Durchführen von Veranstaltungen zur Darstellung brasilianischen und tänzerischen Kulturguts
- c. das Informieren über den Vereinszweck erfüllende Angebote und Veranstaltungen auf öffentlichen Kanälen über digitale und analoge Medien

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke und -ziele sowie den **Code of Conduct** unterstützt.
2. Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Soll dem Aufnahmeantrag widersprochen werden, entscheidet der Vorstand endgültig. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Eingang in Textform widersprochen wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung zur Aufnahme erforderlich.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und neue Mitglieder mit Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme in den Verein.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren erhoben.
 - a. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der **Beitragsordnung**.
 - b. Die für Angebote des Vereins erhobenen Teilnahmegebühren – für beispielsweise Tanzkurse, Tanzworkshops und kulturelle Veranstaltungen – ermöglichen Vereinsmitgliedern eine vergünstigte Teilnahme. Über die Höhe von Gebühren entscheidet der Vorstand fallbezogen mit einfacher Mehrheit.
5. Ende der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung bei juristischen Personen.
 - b. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Oktober des selben Jahres in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden.
 - c. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere: Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereines inklusive des **Code of Conduct** oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von zwei Wochen nach zweimaliger Mahnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aus anderem wichtigen Grund durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Die Anwesenheit in einer Versammlung kann virtuell oder physisch erfolgen.
4. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Sie fasst mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.
8. Stimmberechtigt sind Mitglieder nur, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Mitgliederversammlungen werden von einer Veranstaltungsleitung moderiert; diese wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand gestellt oder bei Bedarf, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von einem anderen Vereinsmitglied übernommen und führt durch die Tagesordnungspunkte. Die Veranstaltungsleitung kann nicht gleichzeitig die Schriftführung übernehmen, s. nächster Punkt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Schriftführung wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand gestellt oder, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von einem anderen Vereinsmitglied übernommen. Das Protokoll wird nach Fertigstellung von einem während der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied und der Protokollführung unterzeichnet. Die Schriftführung kann nicht gleichzeitig die Veranstaltungsleitung übernehmen, s. voriger Punkt.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Festlegung des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des alten Vorstands

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Er besteht aus drei Personen. Davon übernimmt jeweils eine Person die Rolle der/des ersten Vereinsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und des/der Schatzmeisters_in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat in einer Abstimmung eine Stimme.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung beteiligen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, diese Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Allen Vorstandsmitgliedern wird die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben. Enthaltung/Nichtbeteiligung werden wie eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder ermächtigen, Aufgaben für den Vorstand wahrzunehmen und Verträge abzuschließen.
8. Weitere Details der Arbeitsweise des Vorstands und des Vereins können in einer **Geschäftsordnung** festgehalten werden.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister, der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder anderen rechtlichen Erfordernissen bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

10. Vereinsmitglieder oder Gäste können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen und angehört werden, sind dann aber nicht stimmberechtigt.
11. Ausscheiden aus dem Vorstand
 - a. Vorstandsmitglieder können durch Niederlegung ihr Amt abgeben. Dies ist mindestens einen Monat vor der geplanten Niederlegung an die anderen Vorstandsmitglieder zu kommunizieren.
 - b. Vorstandsposten können durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung neu besetzt werden.
 - c. Ein Vorstandsmitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, den **Code of Conduct** oder die **Geschäftsordnung**, von den anderen Vorstandsmitgliedern nach einfachem Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden.
 - d. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Zur Planung von Veranstaltungen, Beratung des Vorstands, Auslagerung von Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen (AGs) gebildet werden.
2. Arbeitsgruppen können für Teilnehmende öffentlich, vereinsintern oder auf Einladung durch den Vorstand zur Verfügung stehen. Die Einladung kann in Textform, inklusive elektronischer Kommunikationsformen, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Mitgliedschaften in AGs werden protokolliert.
3. Jede AG wählt bei ihrem ersten Treffen eine_n Sprecher_in und eine Stellvertretung aus dem Personenkreis der AG. Beide vertreten die AG nach außen und sind in ihrem Handeln der Umsetzung des AG-Zwecks und den Beschlüssen der AG verpflichtet. Sprecher_in und Stellvertretung können durch eigene Willenserklärung oder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der AG-Teilnehmenden von ihrer Position entbunden werden. Änderungen dieser Positionen sind dem Vorstand umgehend in Textform mitzuteilen.
4. Jede AG ist zu selbstständiger Arbeit befähigt. Sofern die Beschlüsse einer AG den Verein in seiner Gesamtheit betreffen oder finanzielle Konsequenzen für den Verein haben, entscheidet der Vorstand endgültig über diese Beschlüsse.
5. Jede AG fertigt ein Ergebnisprotokoll über ihre Beschlüsse an und gibt dem Vorstand Möglichkeit zur Kenntnisnahme dieser Mitschrift. Das Protokoll ist innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung bereitzustellen.
6. Verträge und andere Vereinbarungen, die den Verein binden und über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, können nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und durch diesen selbst abgeschlossen werden.

§ 8 Datenschutz

Der Verein nimmt den Datenschutz sehr ernst – Einzelheiten können der **Datenschutzerklärung** entnommen werden:

<http://moinforro.de/datenschutz/>

1. Über Änderungen der Erklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Änderungen der Erklärung werden umgehend mitgeteilt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird der Verein aufgelöst und es wird wie im folgenden Punkt verfahren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Kooperation Brasilien e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.